

Der Zeitungs-Arbeiter

Schließung und Geschäftsstelle: Berlin D 24, Kommer Str. 2/3
Erscheinung: Montag, 1908, 1918 und 1922. - Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphen-Adresse: Zeitungsarbeiter Berlin

Verzogenheit ist Ihr Feind - Vereintigt alles!

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Rehm, Berlin D 24,
Wilmersdorfer Straße 8/9 (Postfach 10380), zu richten. - Zeitungs-
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 Mk.
Anzeigenpreis 4 Mark für die dreizehntägige Stelle.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Der Reichsarbeitsminister erklärt den Schiedsspruch im Greiz-Geraer Lohnstreit für rechtsverbindlich.

Scharfmacher aus Tradition.

Bei der am Freitag, den 26. November 1926, stattgefundenen Verhandlung im Reichsarbeitsministerium in Berlin fällt in Sachen des Lohnstreites in Greiz-Gera die Schlichterkammer unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Hauschild folgenden Schiedsspruch:

1. Die seit dem 1. Januar 1926 bis 28. Februar 1926 gültigen und bisher in Geltung gebliebenen Lohnsätze der Arbeiterzeitlohntabelle werden unter Beobachtung der Bestimmungen des Manteltarifs und unter Beibehaltung der bislang geltenden Abstufungen in der Spitze um 6 Proz. erhöht. Dabei sind ergebende Bruchteile von Pfennigen sind auf volle Pfennige aufzurunden.
2. Diese Lohnregelung tritt mit dem Beginn der Lohnwoche, die in die Zeit vom 29. November bis 5. Dezember 1926 fällt, in Kraft und kann mit einmonatiger Frist erismäßig zum 31. August 1927 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so laufen sie jeweils einen Monat weiter.
3. Bis zum 15. desjenigen Monats, in dem die Kündigung erfolgt, haben die Parteien strittig zu verhandeln.
4. Maßregelungen finden nicht statt.
5. Streik und Aussperrung gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Manteltarifvertrages.

Erklärungsfrist 30. November 1926.

gez. Dr. Hauschild.

Die Unternehmervertreter erklärten hierzu: Für den Fall der Annahme des Schiedsspruches werden die Akkordlöhne in dem gleichen Prozentsatz erhöht, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind.

Dieser Schiedsspruch wurde von der Arbeiterschaft gegen wenige Stimmen angenommen und von den Unternehmern abgelehnt. Die Unternehmer erklärten, daß eine sechsprozentige Lohnerhöhung für sie untragbar sei. Die Arbeiterschaft, die dem Schiedsspruch zugestimmt hatte, beantragt daraufhin beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlichkeitsklärung. Das Reichsarbeitsministerium hatte die Verhandlung hierfür ursprünglich auf Freitag, den 3. Dezember festgelegt. Auf Wunsch der Unternehmer wurde der Termin aber schon auf Donnerstag, den 2. Dezember, festgesetzt. Die am Donnerstag, den 2. Dezember stattgefundenen Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeltigte kein Ergebnis, woraufhin am Freitag, den 3. Dezember, der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch für verbindlich erklärte. Damit dürfte der Lohnstreit in Greiz-Gera, der innerhalb der Textilindustrie berechtigtes Aufsehen hervorrief, sein Ende finden.

Schreften der Textilindustrie, daß die Arbeiter bei der Firma Schulenberg u. Böhler und Ernst Engländer-Berga in den Streik getreten waren, ohne daß sie vorher um Verhandlung bei den Unternehmern nachgesucht hätten. Die Arbeiterschaft hatte um Verhandlung nachgesucht, aber die Unternehmer lehnten jede Lohnerhöhung ab. Daß sie des Glaubens waren, die Verhältnisse aus der alten Zeit könnten neu entstehen, nach welchen man den Arbeitern einfach die Lohnsätze diktiert, kann man nach ihrem Verhalten sehr wohl annehmen. Das Geschrei der bürgerlichen Presse nach Ausbruch des Kampfes bei Schulenberg u. Böhler und Ernst Engländer in Berga über den „wilden“ Weberstreik usw. war wohl bloß deshalb angehoben worden, um die breite Öffentlichkeit irre zu führen. Daß jetzt vor Weihnachten im sächsisch-thüringischen Textilbezirk 26 000 Arbeiter und Arbeiterinnen von den Unternehmern ausgesperrt wurden, ist auf die unverständliche Haltung der Unternehmer in Greiz-Gera zurückzuführen. Die Greiz-Geraer Unternehmer haben frivol mit dem Feuer gespielt, wie sie es seither immer getan haben. Diese Frivolität, mit der die Greiz-Geraer Textilfabrikanten ihre Aussperrung durchführten, wird schon dadurch gekennzeichnet, daß der erste Teil der Aussperrung durchgeführt wurde, obwohl bereits Verhandlungen durch den Schlichter eingeleitet waren und der Termin zu den Verhandlungen feststand, ferner, daß die letzte Etappe der Aussperrung, und zwar die der Orte Meerane, Glauchau, Neustadt a. d. Orla durchgeführt wurde zu einer Zeit, wo der Termin über die Verhandlung betreffs Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches feststand. Durch diese maschinenmäßige Aussperrungstaktik wird ja gezeigt, was Gefstes Kinder die Unternehmer in Greiz-Gera sind. Die Greiz-Geraer Textilunternehmer spielen mit der Aussperrung wie Kinder mit einem toten Spielzeug. Sie vergessen völlig, daß mit dem Wohl und Wehe Tausender von Arbeitern und deren Angehörigen spielen, und nur aus Gründen übermäßigen Profitstrebens.

Die „Frankfurter Zeitung“ vom Mittwoch, den 1. Dezember 1926, schreibt hierzu:

„Daß es sich für die Arbeitgeberorganisation um ein Nachsprinzip handelt, geht aus der auffallenden Tatsache hervor, daß jetzt bei Lohnverhandlungen, die für die Niederlausitzer Textilindustrie in Rottbus stattfinden, der Syndikus Dr. Bellmann aus Chemnitz anwesend war, und daß andererseits bei den Verhandlungen in Thüringen ein Arbeitgebervertreter der Niederlausitz teilnahm.“

Auch im Bürgertum weiß man genau, daß die Unternehmer mit allen Machtmitteln die berechtigten Arbeiterforderungen niederzukämpfen versuchen. Daß die Unternehmer dem leider unzureichenden Schiedsspruch von Dr. Hauschild nicht zustimmen, zeigt die reaktionäre rückständige Haltung des dortigen Unternehmertums. Es ist doch Humberg, wenn die Unternehmer betonen, daß eine sechsprozentige Lohnerhöhung für sie nicht tragbar wäre. Das Meter fertiger Ware kostet trotz der sechsprozentigen Lohnaufbesserung keine 2 Pfennig mehr. Ob das Meter Ware im Verkauf 4 Mk. oder 4,02 Mk. kostet, spielt doch bei der Kundschaft keine Rolle. Daß die Lohnfrage für die Unternehmer keine so große Rolle spielt, geht auch aus der Tatsache hervor, daß die Unternehmer, nachdem der Schiedsspruch durch Dr. Hauschild gefällt war, unserer Gauleitung in Gera den Rat gab, die Arbeiter bei Schulenberg u. Böhler sowie Ernst Engländer sollten die Arbeit aufnehmen, sie wären dann bereit über die Lohnfrage zu verhandeln. Dies zeigt doch klar, daß die Unternehmer die Lohnfrage zur Machtfrage machten. Die Kammergewerbetreibenden in Greiz-Gera sind beinahe konkurrenzlos; sie sind alle in einer festen Preiskonvention zusammengeschlossen. Sie wissen bei ihrer Kundschaft jeden Preis durchzusetzen. Hinzu kommt noch, daß die Greiz-Geraer Industrie auch in den Zeiten, wo die übrigen Branchen der Textilindustrie unter der fürchterlichsten Krise litten, voll beschäftigt war. Sie haben zu jeder Zeit gut verdient, obwohl sie für die Erneuerung der Maschinen und Neueinrichtungen sehr wenig ausgegeben haben. Die Greiz-Geraer Webereien haben meist noch alte Webstühle laufen aus den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Für Neuerungen, die eine wesentliche Produktionssteigerung zur Folge hätten, haben sie kein Verständnis. Daneben hängt aber an jeder Fabrik eine weitverzweigte Familie, deren Mitglieder alle ansehnliche Pfründe aus dem Betrieb ziehen wollen. Sie glauben, daß das von ihren Vorgängern Geschaffene für sie und ihre Kindeslinder eine fortlaufende Pfründe ergeben müsse. Darin ist auch die Ursache zu ihren Gewaltmaßnahmen zu erblicken. Die Arbeiterschaft hat zweifellos, als sie dem unzureichenden Schiedsspruch ihre Zustimmung gab, ein weit höheres wirtschaftliches Verständnis gezeigt, als die Greiz-Geraer Unternehmer, die denselben ablehnten.

Der Lohnkampf und die Kommunisten.

Eine mehr als komische Rolle haben bei dem Kampf die Kommunisten gespielt. Zunächst verlangten sie, daß die Lohnforderungen um mindestens 10 Proz. erhöht würden, und zwar von 15 auf mindestens 25 Proz., daß der Kampf gleichzeitig zu einem Vorstoß zur Rückeroberung des achtstündigen Arbeitstages gemacht werden würde, daß der Kampf bis nach Göttingen ausgedehnt, auf breiter Linie durchgeführt werden soll. Nachdem die Funktionäre der Arbeiterschaft dem von Ministerialdirektor Dr. Hauschild gefällten Schiedsspruch zugestimmt hatten, schreibt die „Rote Fahne“ einen Artikel mit der Stichmarke: „Reformistische Streikabwürger am Werk.“ Dabei hat dem Schiedsspruch eine überwältigende Mehrheit der Funktionäre, einschließlich der Kommunisten zugestimmt. Wir erkennen sehr wohl an, daß die Zurückeroberung des achtstündigen Arbeitstages eines der vornehmsten Ziele der deutschen Textilarbeiterchaft sein muß. Wir konnten aber in Sachsen und Thüringen, das möchten wir der „Roten Fahne“ sagen, die Arbeitszeitfrage nicht zum Gegenstand des Kampfes machen, und zwar deshalb nicht, weil dieselbe im Manteltarif verankert ist, der erst zu einem späteren Termin abläuft. Die „Rote Fahne“ weiß doch genau, daß die Gewerkschaften, wenn sie sich des Tarifbruches schuldig machen, dafür haftbar gemacht werden. Daneben müssen sich die Gewerkschaften als Anhänger des Tarifvertrages hüten, einen abgeschlossenen Tarifvertrag zu brechen. Würden sich die Gewerkschaften auf dieses Geis von den Kommunisten schieben lassen, dann wäre es überhaupt unmöglich, irgendwelche Tarifabschlüsse zu tätigen. Bei dem Kampf in Gera zeigte sich aber, daß die kommunistischen Mitglieder gar nicht so kampfbegeistert waren — sie sind in der Regel unorganisiert —, als dies die „Rote Fahne“ hinustellen beliebte. Wir haben über das Verhalten der kommunistischen Arbeiter während der Zeit des Kampfes aus taktischen Gründen geschwiegen, auch nachdem uns die „Rote Fahne“ fortgesetzt angegriffen hat. Wir können der Redaktion der „Roten Fahne“ aber den guten Rat geben, hinauszugehen unter ihre Mitglieder und einmal nachzuprüfen, wie es in Wirklichkeit bei ihnen um die Kampfbegeisterung bestellt ist. Bei einigermaßen gutem Willen, den man natürlich voraussetzen müßte, würde die Redaktion der „Roten Fahne“ eine ganz andere Auffassung über die Dinge bekommen.

Der Kampf in Sachsen-Thüringen ist beendet. Hoffentlich lernt die Textilarbeiterchaft endlich aus demselben die notwendigen Lehren und lernt zwischen Freund und Feind unterscheiden. Stärkung der Organisation, des Deutschen Textilarbeiterverbandes, ist Pflicht aller Textilarbeiter.

Lohnbewegungen in der Textilindustrie.

In der Lausitzer Tuchindustrie kündigten die Gewerkschaften das bestehende Lohnabkommen und forderten 15 Proz. Lohnerhöhung. Die bisher stattgefundenen zwei Verhandlungen scheiterten, weil die Arbeitgeber jede Lohnerhöhung ablehnten. In dieser Sireitsache haben die Gewerkschaften den zuständigen Schlichter angerufen, der Verhandlungstermin auf den 8. Dezember 1926 festgesetzt hat.

In der Krefelder Seidenindustrie forderten die Gewerkschaften 10 Proz. Lohnerhöhung. Auch hier verweigerten die Arbeitgeber zunächst jede Lohnzulage. Erst bei den am 29. November stattgefundenen Verhandlungen boten die Arbeitgeber eine Lohnzulage von nur 3 Proz., aber auch dies nur für die Zeitlohnarbeiter. Da dann sämtliche Akkordarbeiter leer ausgegangen wären, mußte das Angebot abgelehnt werden. Infolge dieses völlig ungenügenden Angebots haben am 2. Dezember die Couleurfärber in Krefeld die Arbeit niedergelegt.

Auch im Bezirk M.-Gladbach, Rheyn und Umgegend lehnten die Arbeitgeber jede Lohnerhöhung ab. Hier haben die Passierer der Buckstinbranche die Kündigung eingereicht. Als Gegenmaßnahme haben die Arbeitgeber die Hilfsarbeiter der Passierer gekündigt.

Im Bezirk Rechtsrhein kündigten die Gewerkschaften das bestehende Lohn- und Arbeitszeitabkommen. Daraufhin kündigten die Arbeitgeber den gesamten Manteltarif.

Eine Konferenz der Textilarbeiter für Ostfriesland hat einstimmig beschlossen, die Lohnsätze zum 31. Dezember 1926 aufzukündigen und eine Lohnerhöhung von 15 Proz. zu fordern. Die Kündigung ist erfolgt. Der gleiche Beschluß wurde im oberen Erzgebirge gefaßt. In Mittel- und Westfalen beschlossen die Textilarbeiter in Chemnitz, daß 1. für die Webereien der Tuchfabriken für Weida, Crimmitschau und Pirchberg, 2. die Strumpfwirereien, Strickereien usw., 3. die Baumwoll- und Spinnereien, 4. Kammgarnspinnereien und Webereien die bestehenden Tarife zum Ablauf des 31. Dezember 1926 zu kündigen sind. Auch hier wurde eine allgemeine Lohnforderung von 15 Proz. aufgestellt. Der Arbeitgeberverband in Chemnitz hat auf Grund der Kündigungen von Arbeitnehmerseite zum gleichen Termin weitere 33 Tarifverträge aufgekündigt. Die von jener Seite zu stellenden Forderungen sind uns bis zum Redaktionsschluß noch nicht zugegangen.

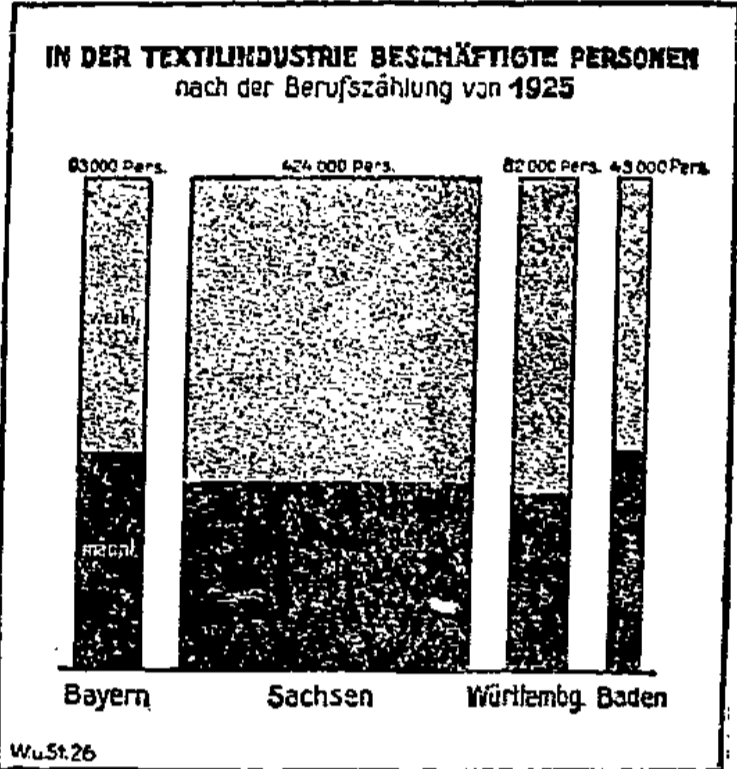
Die Unternehmer in Greiz-Gera sind aus Tradition Scharfmacher. In Greiz-Gera hat die Arbeiterschaft viele und schwere Kämpfe um die Verbesserung ihrer Lebenslage führen müssen. In früheren Zeiten haben die Unternehmer nach jedem Kampf an einzelnen Arbeitern schwere Rache geübt. 1882 stand Gera und Greiz das erste Mal in einem allgemeinen Streik. Dieser Streik brachte ihnen zunächst eine Lohnstapel, welche Maximallohne vorsah. 1890 streikten die Geraer und Greizer Weber wieder. Der Maximallohnstapel wurde dann in den Normallohnstapel umgewandelt. 1902 haben die Unternehmer in Greiz-Gera das erste Mal zu dem Mittel der Aussperrung gegriffen. Es war dies die erste Aussperrung, die die Textilarbeiterchaft in Deutschland überhaupt durchkämpfen mußte. Der Kampf wurde drei Wochen lang geführt und endete mit einem für die Arbeiterschaft günstigen Vergleich. Diese erste Aussperrung rüttelte die Textilarbeiter in allen Teilen Deutschlands auf. Eindringlich wurden sie auf die Notwendigkeit der Organisation hingewiesen. 1905 kam es zu einer erneuten Aussperrung, die sich ebenfalls über drei Wochen hinauszog und dann mit einem Vergleich, der immerhin wesentliche Verbesserungen für die Arbeiterschaft brachte, endete. Niemals in der Geschichte der Greiz-Geraer Textilindustrie war es aber möglich, daß sich die Arbeiterschaft mit den Unternehmern ohne Kampf verständigen konnte. Die Unternehmer lehnten in der Regel zunächst jede Verhandlung mit der Arbeiterschaft ab. Sie wollten sich durchaus nicht mit der Arbeiterschaft an einen Tisch setzen, um mit derselben die Lohn- und Arbeitsbedingungen festzulegen. Diese Stellung der Unternehmer mußte selbstverständlich immer die schwersten Kämpfe heraufbeschwören. Um zu einem Ende zu kommen, blieb am Schluß doch nichts anderes übrig, als daß man sich zusammensetzte und miteinander neue Arbeitsbedingungen festlegte. Bei diesem letzten Kampf war es genau so. Die Arbeiter stellten ihre Lohnforderungen, die Unternehmer lehnten kurzer Hand, indem sie jede Verhandlung als aussichtslos bezeichneten, die Lohnforderung ab. Es ist also nicht so, wie die bürgerlichen Blätter es hinzustellen beliebten und auch einige Sachgeit-

Inhalt: Der Reichsarbeitsminister erklärt den Schiedsspruch im Greitz-Geraer Lohnstreit für rechtsverbindlich. — Lohnbewegungen in der Textilindustrie. — Die Textilindustrie in Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen. — Sozialreaktionäre Unternehmerpraktiken aus dem Lohn- und Tariffkampf in der württembergischen Textilindustrie. — Aus der Textilindustrie. — Frauenteil. — D pump, so lang du pumpen kannst. — Berichte aus Sachreisen. — Literatur. — Achtung Stoffdrucker! — Achtung Strumpfwirker! — Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Die Textilindustrie in Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen.

Nach dem Stand der Betriebszählung 1925.

Auf Grund der Berufs- und der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 legt jetzt das Reichsstatistische Amt nähere Angaben und Zahlen über den Stand der Textilindustrie in Bayern, Württemberg, Baden und in Sachsen vor. Soweit die drei erstgenannten Länder in Frage kommen, handelt es sich um einen fast einheitlichen Wirtschaftsbezirk, der vorzugsweise durch die Verarbeitung von Baumwolle gekennzeichnet wird. Sachsen hat dagegen fast alle Zweige der Textilindustrie in mannigfacher Weise entwickelt. Schon dadurch sind Schlüsse für die allgemeine Entwicklung der deutschen Textilindustrie beeinträchtigt, da die veröffentlichten Zahlen immer noch nur Teilgebiete der deutschen Textilindustrie umfassen. Jedoch gestatten die vorliegenden Angaben immerhin Folgerungen, die von allgemeiner Bedeutung sind.



Unser Schaubild gibt die in der bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Textilindustrie beschäftigten Personen nach dem Stande vom 16. Juni 1925 wieder; danach sind in Sachsen rund 20 Proz. aller im Gewerbe einschließlich Handel und Verkehr überhaupt beschäftigten Personen in der Textilindustrie tätig; in Württemberg 10 Proz., in Bayern 7,5 und in Baden 6,8 Proz. Berücksichtigt man daneben die berufslosen Angehörigen der in der Textilindustrie beschäftigten Personen, so hängen in Bayern rund 136 000 Personen, in Württemberg 111 000, in Baden 63 000 und in Sachsen sogar 596 000 Personen von der Textilindustrie ab. Das macht für Bayern 1,8 Proz., für Württemberg 4,3 Proz., für Baden 2,7 Proz. und für Sachsen 11,9 Proz. der Gesamtbevölkerung aus. Läßt man das Hausgewerbe unberücksichtigt, so ergeben sich hinsichtlich der Betriebe, der insgesamt beschäftigten Personen und der weiblichen Beschäftigten folgende Zahlen:

	Bayern	Württemberg	Baden	Sachsen
Betriebe insgesamt	9 353	4 014	1 174	71 974
Beschäftigte Personen	92 843	82 104	43 379	423 836
Davon sind weiblich	52 170	52 920	24 187	263 637
Weiblich in Prozent der insgesamt Beschäftigten	56,2	64,5	55,8	62,2

Dazu kommen die im Textilhausgewerbe beschäftigten Personen, für die folgende Angaben vorliegen.

	Bayern	Württemberg	Baden	Sachsen
Hausgewerbebetriebe	5 293	1 813	291	42 448
In Proz. aller Betriebe	56,6	45,2	24,8	86,8
Hausgewerbl. tätige Person.	8 762	1 902	265	74 854
In Proz. aller Beschäftigten	9,4	2,3	0,6	17,7

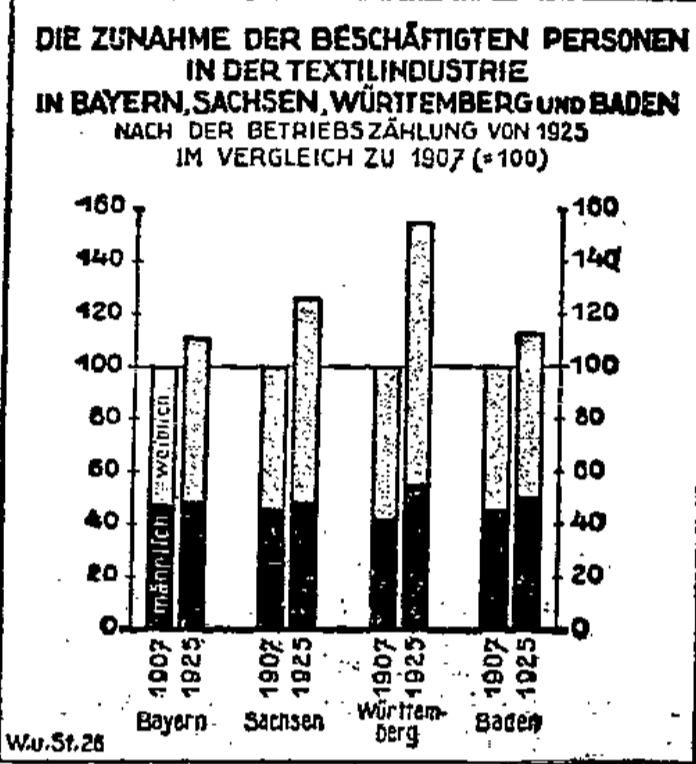
Auf den Hundertsatz berechnet hat das Hausgewerbe keinen geringsten Umfang in Baden, seinen größten in Sachsen. Den Hauptteil der in der Textilindustrie beschäftigten Personen bilden die Arbeiter. Sie machen in Bayern 77,8 Proz., in Württemberg 84 Proz., in Baden 85,8 und in Sachsen 73,5 Proz. aus. Auf die Angestellten entfallen in Bayern 9 Proz., in Württemberg 10,2, in Baden 11 und in Sachsen 9,4 Proz. Dagegen waren in Sachsen 16,3 Proz. der Beschäftigten selbstständig, in Baden 3,10 Proz., in Württemberg 5,4 Proz. und in Bayern 10,2 Proz. Die große Zahl der Selbständigen, besonders in Sachsen, erklärt sich durch den Stand der Hausbetriebe. Immerhin interessant ist es, daß die sogenannten mithelfenden Familienmitglieder in der Textilindustrie überhaupt keine Rolle spielen, während sie in anderen Berufen, z. B. in der Landwirtschaft, während des Krieges und nach dem Kriege stark argerschwächen sind.

Die vom Reichsstatistischen Amt mitgeteilten Zahlen werden natürlich erst lebendig, soweit sie eine gewisse Entwicklung abschließen oder darstellen. Für eine solche Vergleichung kommt die Zählung von 1907 in Betracht. Dazu ist aber zu bemerken, daß wir in dem Zeitraum von 1907 bis 1925 gerade in der Textilindustrie alles andere als eine normale Entwicklung gehabt haben. Auch bei der Umstellung wirtschaftsrechtlicher Art in der deutschen Textilindustrie erst begonnen. Sie dürfte das Maß, das die Zählung vom 16. Juni 1925 ergab, schon wesentlich geändert haben. Anzunehmen ist, daß gerade die Schlüsse hinsichtlich der Betriebe von bedingtem Wert sind.

	Bayern	Württemberg	Baden	Sachsen
Betriebe mit 1 bis 5 Personen	9 574	1 715	1 417	56 554
1925	5 149	2 938	791	65 727
Zunahme oder Abnahme in Prozent	-17,5	+71,3	-52,6	+15,4

	Bayern	Württemberg	Baden	Sachsen
Darin beschäftigte Personen:				
1907	16 686	2 455	2 578	77 146
1925	13 123	4 066	1 112	77 430
Zunahme oder Abnahme in Prozent	-21,1	+65,6	-56,9	+0,4
Betriebe mit mehr als 5 Personen:				
1907	644	597	287	5 371
1925	738	894	280	5 252
Zunahme oder Abnahme in Prozent	+14,6	+49,8	-2,4	-2,2
Darin beschäftigte Personen:				
1907	63 742	49 764	35 648	253 846
1925	76 783	77 074	42 032	340 984
Zunahme oder Abnahme in Prozent	+20,5	+54,9	+17,9	+34,3
Insgesamt beschäftigte Personen:				
1907	80 378	52 219	38 226	330 992
1925	89 906	81 140	43 144	418 414
Zunahme oder Abnahme in Prozent	+11,9	+45,4	+12,9	+26,4
Weibliche Beschäftigte:				
1907	42 935	30 385	21 100	180 633
1925	50 741	52 520	24 100	261 115
Zunahme oder Abnahme in Prozent	+18,6	+72,8	+14,2	+44,6

Trotz stärkster Steigerung der absoluten Zahl der Kleinbetriebe, z. B. in Sachsen und Württemberg, läßt sich deutlich eine Abnahme, zum mindesten die Tendenz einer Abnahme derselben feststellen. Vorherrschend ist zweifellos der Betrieb, der mehr als fünf Personen beschäftigt, wobei der Schwerpunkt der Entwicklung bei den mittleren und Großbetrieben liegt. Das wird deutlich, wenn man die Zahl der in den Großbetrieben beschäftigten Personen in Betracht zieht.



Unser zweites Schaubild gibt die Zunahme auf den Hundertsatz berechnet wieder. Dabei fällt vor allen Dingen der Anteil der weiblichen Beschäftigten auf. Eine genauere Durchsicht der Zahlen ergibt jedoch, daß kaum eine Zunahme der Beschäftigung weiblicher Personen in der Textilindustrie im allgemeinen vorliegt. Vielmehr ist der Schluß möglich, daß die neuerrichteten Betriebe bei der Einstellung der Belegschaft, sehr wahrscheinlich auf Grund der zunehmenden Mechanisierung, vorzugsweise weibliches Personal berücksichtigen.

Die mitgeteilten Zahlen hinsichtlich der Belegschaft müssen auch nach der Richtung betrachtet werden, daß die im Gang befindliche Zusammenfassungsbewegung zahlreiche Betriebe, die 1907 noch getrennt bestanden, zu einheitlichen Betrieben zusammengeschlossen hat. Wir haben bereits schon oben darauf verwiesen, und es ist anzunehmen, daß die fortschreitende Konzentration das Bild hier noch bedeutend verändern wird. Ueber den Stand der Entwicklung für den Stichtag des 16. Juni 1925 liegen folgende Angaben vor:

	Bayern	Württemberg	Baden	Sachsen
Betriebe mit 51 bis 200 Personen:				
Betriebe	132	263	77	1 112
Beschäftigte Personen insgesamt	14 701	26 587	7 679	109 119
In Proz. aller Beschäftigten	15,8	32,4	17,7	25,7
Betriebe mit mehr als 200 Personen:				
Betriebe	94	100	62	397
Beschäftigte Personen insgesamt	56 666	41 206	31 789	170 531
In Proz. aller Beschäftigten	61	50,2	73,3	40,2

Die Großbetriebe nehmen demnach, soweit die Beschäftigten in Frage kommen, die erste Stelle ein. Heimisch sind sie insbesondere in der Woll-, der Baumwoll- und Seidenindustrie.

Sozialreaktionäre Unternehmerpraktiken aus dem Lohn- und Tariffkampf in der württembergischen Textilindustrie.

Nachstehende Verfügung des Landgerichts Stuttgart, Zivilkammer 6, ging dem Gauleiter des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Hofsta, und dem Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Stuttgart, Liebig, zu:

Gerichtsvollzieherstelle bei dem Amtsgericht Stuttgart, eingegangen 23. November 1926.

Ausfertigung. (Beglaubigte Abschrift!) Landgericht Stuttgart, Zivilkammer VI.

Verfügung vom 22. November 1926.

In der Rechtsache des Verbandes Süddeutscher Textilarbeiter, Landesgruppe Württemberg, Antragsteller gegen

1. Deutschen Textilarbeiterverband, Gau Württemberg, Baden, Sitz, vertreten durch den Gauleiter F. Hofsta, Stuttgart, Wilhelm-Blos-Straße 41.
2. den Geschäftsführer des Deutschen Textilarbeiterverbandes Emil Liebig, Stuttgart, Alexanderstr. 53,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

1. Es wird den Antragsgegnern bis zur Entscheidung des seitens des Antragstellers im Rechtsstreit bezüglich der Hauptsache erfolgten Anspruchs bei Vermeidung einer Geldstrafe in unbestimmter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten unterlagt, durch Rundschreiber oder in sonstiger Weise die

Betriebsvertretungen und die Arbeiterchaften der Betriebe der Textilindustrie aufzufordern, während der vertraglich festgelegten Arbeitszeit die Betriebe zu verlassen und zu behaupten, daß die Arbeiter hierzu auf Grund der Vereinigungs-freiheit berechtigt seien.

2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert dieser einstweiligen Verfügung wird auf 2000 M. festgesetzt.

Verfügt wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorstehenden an Stelle des Gerichts.

Gründe:

Zwischen den Parteien besteht bezüglich der Arbeitszeit ein Tarifvertragsverhältnis, auf Grund desselben sind die Arbeiter zur Einhaltung der tariflich festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet. Die durch gegenwärtige Verfügung inhibierte Handlung würde gegen diese vertragliche Verpflichtung und damit gegen die aus dem Tarifvertrag sich ergebende Friedenspflicht verstoßen. Der Antragsteller glaubt Anlaß zu haben, angesichts des von den Antragsgegnern für sich in Anspruch genommenen Rechts unter Verletzung der tariflich festgesetzten Arbeitszeit während derselben die Arbeiter zur Teilnahme an Versammlungen zu veranlassen, eine Wiederholung dieses Vorgehens in künftig gleich gelagerten Fällen zu befürchten. Er vertritt demgemäß den Standpunkt, daß er ein rechtliches Interesse daran habe, durch ein im Hauptprozeß ergehendes Urteil feststellen zu lassen, daß den Antragsgegnern das gedachte von ihm in Anspruch genommene Recht nicht zustehet, überdies aber von ihnen Schadenersatz wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm obliegende Unterlassungspflicht zu verlangen.

Es handelt sich also zwischen den Parteien um ein dauerndes Rechtsverhältnis, und es erscheint die beantragte einstweilige Verfügung, bezüglich deren das Gericht insoweit als es sich um die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln handelt, in seinem freien Ermessen nicht beschränkt ist, zu dem Zweck wesentliche Nachteile von dem Antragsteller abzumenden, als erforderlich. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob für den in Aussicht gestellten Hauptprozeß ein vertraglicher Anspruch auf Unterlassung bzw. Schadenersatz oder aber ein auf § 826 BGB. gegründeter Deliktsanspruch gegeben ist, für das Stadium der einstweiligen Verfügung zunächst dahingestellt bleiben. (§ 940, 91 ZPO.) (gez.) Stern.

Ausgefertigt. Der Gerichtsschreiber: Obersekretär gez. Kraul. Vorstehende Abschrift beglaubigt Rechtsanwalt Dr. Böz.

Was ist die Ursache zu diesem gerichtlichen Ufas, den der Verband Süddeutscher Textilarbeiter, Landesgruppe Württemberg, durch seinen Syndikus Dr. Böz sich erwirkt hat?

Seit Wochen schon ringt die Arbeiterchaft durch ihre Organisation um eine Lohnerhöhung. Aber nicht nur, daß die Unternehmer sich schroff ablehnend den Forderungen gegenüber verhalten, sie fordern weiteren Abbau sowie in den allgemeinen Bestimmungen weitere Verschlechterungen. Da eine Einigung zwischen den Parteien bei solcher Sachlage scheiterte, so wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Zweimal ist dieser zu Verhandlungen zusammengekommen, aber jedesmal wurde durch einen vom Vorstehenden verteidigten Beschluß die Entscheidung vertagt. Da die Unternehmer durch Hinziehen der Verhandlungen bis auf die letzte Frist ganz klar erkennen lassen, daß ihnen an einer Verschleppung viel gelegen ist, so bedeutet der letzte Beschluß des Schlichtungsausschusses eine Stütze für die Unternehmertaktik.

Um zu dieser Sachlage Stellung zu nehmen, wurde von der örtlichen Zeitung des Textilarbeiterverbandes die Arbeiterchaft aufgerufen zu einer allgemeinen Versammlung nach dem Saalbau Dintelacker. An die Betriebsräte und Funktionäre der einzelnen Betriebe wurde ein besonderes Zirkular gerichtet, das in seinem zweiten Teil folgenden Wortlaut hat:

„Wir rufen darum die Stuttgarter Textilarbeiterchaft nochmals zu einer Massenfundgebung, Dienstag, den 23. November, in den Saalbau Dintelacker“ auf! Der Beginn ist auf nachmittags 5 Uhr festgesetzt.

Sorgt dafür, daß alle Betriebe so rechtzeitig schließen, daß die Belegschaften rechtzeitig geschlossen im Versammlungsort ein treffen. Laßt euch nirgends von den Unternehmern durch Druck und Drohungen irre machen. Kein Unternehmer hat das Recht, seine Arbeiter zu behindern, vom gesetzlich gewährtesten Versammlungsrecht Gebrauch zu machen, um sich mit Berufsgenossen über die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu beraten. Kein Unternehmer kann sich in diesem Fall auf § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung (Arbeitsverweigerung als Grund zu fristloser Entlassung) berufen.

Alle Betriebsräte haben weiter nichts zu tun, als der Betriebsleitung bis Montag mittag zu melden, daß zwecks Besuch der Versammlung am Dienstag um 4 oder 1/2 5 Uhr Arbeitschluß sein muß. Auf Erfordern ist die ausfallende Arbeitszeit an anderen Tagen nachzuarbeiten, wenn die reguläre Arbeitszeit weniger als zehn Stunden beträgt.

Seht alles ein, daß die Versammlung sich zu einer ausdrucks-vollen Kundgebung gestaltet!

Mit kollegialem Gruß! J. A. C. Liebig.“

Dieses Zirkular nun hat die leitenden Herren im Arbeitgeberverband so erregt, daß sie durch landgerichtliche Verfügung sich schützen wollen vor den Gefahren, die aus einer einheitlichen Zusammenfassung der Arbeiterchaft in großen allgemeinen Kundgebungen ihrem Profit- und Gewinnstreben erwachsen können.

Was stellt übrigens dieses Vorgehen des Arbeitgeberverbandes gegen die Leiter der Arbeiterorganisation dar? Doch nicht mehr und nicht weniger als es praktisch zu verhindern, daß die Arbeiterchaft von ihrem gesetzlich gewährtesten Recht, in gemeinsamen Versammlungen ihre wirtschaftlichen Interessen zu beraten, Gebrauch machen kann.

Die in Stuttgart arbeitenden Textilarbeiter wohnen nicht nur in Stuttgart, sondern ein recht bedeutender Teil verteilt sich in zahllose Außenorte. Sehr viele haben stundenlange Bahnfahrten und auch Fußmärsche nach Feierabend zurückzulegen. Der Arbeitschluß in den Betrieben ist ganz verschiedenartig. Er liegt zwischen 4 Uhr nachmittags und, wo man Ueberzeitarbeit schuftet, bis 7 Uhr abends. Bei solcher Lage der Verhältnisse bleibt keine andere Möglichkeit, als zu einem einheitlichen Zeitpunkt Betriebschluß zu machen, wenn die Arbeiterchaft sich orientieren will über den Stand des Kampfes, der um ihre Lebensinteressen geführt wird.

Bemerkenswert ist besonders, daß die Unternehmer, die eine besonders lange Zeit brauchen, um sich über Lohnfragen zu einigen, der Arbeiterchaft auch nur wenige Stunden für solche Beratungen nicht zugestehen wollen. Es ist dies besonders merkwürdig, aber noch merkwürdiger ist, daß sich ein Gericht gefunden hat, welches eine einstweilige Verfügung gegen die Arbeitervertreter erlassen hat.

Nach der letzten Vertagung der Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß am 17. November machte die Gauleitung dem Arbeitgeberverband den Vorschlag, am 23. November zu verhandeln. Mit der Motivierung, daß die Herren in

